



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2010/2033
Datum: 27.09.2010

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2010	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung verschiedener Gremien

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

In den folgenden Gremien wird die Vertretung der Stadt Hennef, die bisher durch den Ersten Beigeordneten Günter Meyer erfolgte, ab sofort durch seinen Nachfolger, den Ersten Beigeordneten Stefan Hanraths wahrgenommen:

1. Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR
2. Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef GmbH
3. Zweckverbandsversammlung der Kreissparkasse Köln
4. Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln
5. Sparkassenausschuss der Kreissparkasse Köln
6. Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln
7. Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln
8. Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulverbandes Rhein-Sieg
9. Mitgliederversammlung des Nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebundes
10. Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden Europas
11. Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft

Begründung

Der Erste Beigeordnete, Herr Günter Meyer, tritt mit Ablauf des 30.09.2010 in den Ruhestand. In der Ratssitzung am 28.06.2010 wurde Herr Stefan Hanraths mit Wirkung vom 01.10.2010 zum Ersten Beigeordneten gewählt. Durch diesen Wechsel muss die Vertretung in den oben aufgeführten Gremien neu bestellt werden.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie im Sinne des § 113 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NW) bestellt worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 50 Abs. 2 GO NW. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Anmerkung zu:

1. Gemäß § 5 der Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR werden die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Rat der Stadt Hennef für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Bürgermeister. Stellvertreter ist der Erste Beigeordnete.
2. Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke aus 15 Mitgliedern. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW. Generell ist bei der Wahl des Aufsichtsrates darauf hinzuweisen, dass gem. § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. § 105 AktG ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein darf.
3. Gemäß § 3 Abs. 1 und 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, entsendet die Stadt Hennef den Bürgermeister und fünf Vertreter in die Zweckverbandsversammlung mit Gaststatus. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da die Zweckverbandsversammlung aus mehreren Vertretern besteht.
4. Gemäß § 3 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, entsendet die Stadt Hennef einen Vertreter in den Verwaltungsrat als Sachverständigen. Gemäß § 3 Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, ist dieser Vertreter der Bürgermeister.
5. Gemäß § 3 Abs. 3 und 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, entsendet die Stadt Hennef den Bürgermeister und einen weiteren Vertreter in den Sparkassenausschuss mit Gaststatus. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW.
6. Gemäß § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und der Stadt Hennef (Sieg) vom 23.01.2006, werden sechs Mitglieder aus der Mitte des Rates der Stadt Hennef (Sieg) in den Regionalbeirat entsandt. Der Bürgermeister ist kraft Amtes Mitglied des Regionalbeirates. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW.
7. Gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1.1 und 1.2 sowie Abs. 2 der Satzung für die Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef, entsendet die Stadt Hennef den Bürgermeister und sechs Mitglieder in das Kuratorium der Stiftung. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW.
8. Gemäß § 15 Abs. 1 i.V.m. § 6 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg kann die Stadt Hennef elf Vertreter in die Verbandsversammlung wählen. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW.

9. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes stellt die Stadt Hennef in der Mitgliederversammlung sieben Vertreter, die vom Stadtrat zu bestellen sind. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW.
10. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der deutschen Sektion des Rates der Gemeinden Europas stehen dem Rat der Stadt Hennef als ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung drei Stimmen zu. Die Stimmrechte werden durch die zu entsendenden Delegierten wahrgenommen. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW.
11. Nach dem Gesellschaftervertrag für die gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises stellt die Stadt Hennef in der Gesellschafterversammlung einen Vertreter.

Hennef (Sieg), den 27.09.2010

Klaus Pipke
Bürgermeister